

Förderreglement Energie der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeindevorstand am 8. November 2018 erlassen, Teilrevision von Art. 7 am 9. Mai 2019.

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde Vaz/Obervaz verwaltet und verteilt die Erträge des Stromsparfonds an Dritte, gemäss dem Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz (862).

Art. 2

Zweck Dieses Reglement bezweckt den gezielten Einsatz der für die Beiträge an Dritte reservierten Mittel zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Damit werden die energiepolitischen Ziele der Gemeinde und die Bestrebungen für das Label Energiestadt unterstützt.

Art. 3

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
- b) Förderbeiträge werden für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz ausgerichtet.
- c) Verschiedene Förderbeiträge gemäss diesem Reglement oder Förderbeiträgen Dritter (z. B. Kanton oder Bund) dürfen kumuliert werden.
- d) Über die Ausgaben und die geförderten Massnahmen wird durch die Abteilung Werke jährlich ein Bericht erstellt und in geeigneter Form kommuniziert.

Art. 4

Geltungsbereich/
geförderte
Massnahmen

Effizienzbonus

Bestehende Effizienzbonus-Vereinbarungen mit ewz werden bis zum vereinbarten Ende vergütet. Es werden 1.3 Rappen pro Kilowattstunde verbrauchte Wirkenergie ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im 4. Quartal des laufenden Jahres nach Einreichung des Unternehmensberichts der ENAW mit den Werten vom Vorjahr bis zum 31. Juli des laufenden Jahres. Die Einreichung muss an die in Art. 6 erwähnte Stelle erfolgen.

Der Effizienzbonus verfällt, wenn während drei Jahren in Folge vom mit der ENAW vereinbarten Zielpfad abgewichen wird, der ENAW-Unternehmensbericht bis zum Stichtag nicht eingereicht wird oder wenn der Nachweis durch falsche Angaben erwirkt wurde.

Es werden keine neuen Vereinbarungen betreffend Auszahlung von Beiträgen an Unternehmen / Organisationen in Form eines Energieeffizienzbonus getroffen.

Niederschwellige Energieberatung mit Begehung vor Ort

Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde Vaz/Obervaz können bei den durch die Gemeinde akkreditierten Energieberatern eine Energieberatung beziehen. Von dieser niederschweligen Energieberatung (Heizungsersatz, energetische Erneuerung der Gebäudehülle, Solardach, GEAK Plus etc.) mit vor Ort Begehung trägt die Gemeinde 50 % der Beratungskosten. Es werden max. CHF 1000.– ausbezahlt. Die restlichen Kosten für die Energieberatung werden durch die Eigentümerin und den Eigentümer getragen.

Art. 5

Ausschlussgründe

Pro Liegenschaft darf innerhalb von 10 Jahren oder bei einem Eigentümerwechsel eine subventionierte Beratung beansprucht werden.

Art. 6Beitrags-
gesuche

Gesuche um Beiträge für die niederschwellige Energieberatung sind schriftlich und unter Beilage der Offerte für die Energieberatung zu richten an:

Gemeinde Vaz/Oberbaz, Abteilung Werke, Plam dil Roisch 2, 7078 Lenzerheide

Die Gesuche sind vor Beratungsbeginn bei der Gemeinde Vaz/Oberbaz, Leiter Werke, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen. Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die förderberechtigten Energieberatungen sind innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der provisorischen Förderzusage auszuführen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die finanziellen Fördermittel. Eine Verlängerung wird nur in Ausnahmefällen erteilt.

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung der Schlussrechnung mit Kopie des Beratungsberichtes. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung fristgerecht einzureichen.

Beiträge werden nicht ausbezahlt, ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht in dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Art. 7¹⁾

Entscheid

Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet der Leiter Werke. Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus vorliegendem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 9. Mai 2019